

**LEGENDE**

— GRENZE DES PLANGEBIETES  
— STRASSENLINE  
— BAULINIE  
— BAUGRENZE  
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
— SONSTIGE ABGRENZUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

WR  
WA  
— REINES WOHNGEBIET  
— ALLGEMEINES WOHNGEBIET

**SONDERBAUFLÄCHEN**

SOL  
— SONDERGEBIET LÄDEN

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

GRZ  
GFZ  
— GRUNDFLÄCHENZAHL  
— GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
1,0 und mehr  
— ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

**BAUWEISE**

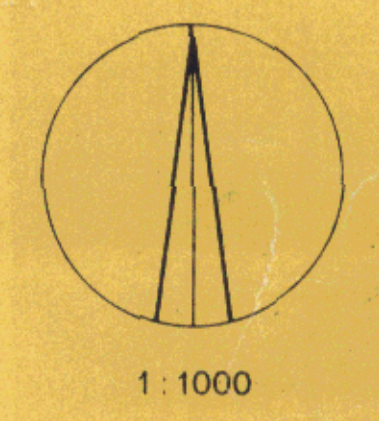
RH  
9  
— REIHENHÄUSER  
— GESCHLOSSENE BAUWEISE

— STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN

**GRÜNLÄCHEN**

— PRIVATE GRÜNLÄCHEN  
— NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN  
— FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
— ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN  
— ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ  
— STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL  
+20,2  
— MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN  
— ABWASSERLEITUNG  
— LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

**VORHANDENE WASSERFLÄCHEN** (with hatched pattern)  
**VORHANDENE BAUTEN** (with grid pattern)



**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Langenhorn 20**  
 Vom 12. März 1965

Der Senat verordnet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Langenhorn 20 für das Plangebiet Tarpentebek - Norderende der Flurstücke 46, 561, 562, Nord- und Ostende der Flurstücke 49 sowie Nordende der Flurstücke 43 und 42 der Gewerke Langenhorn - Langenhorn-Caussen - Bismarck - Suckweg - wird über das Landesamt für Statistik und Wirtschaftsinformation (Statistikamt Nord, Ostend 432) veröffentlicht.  
 (2) Die auf die Flurstücke des Plangebietes im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 festgesetzten Höhen sind in der Anlage 2 des Gesetzes festzusetzen.

§ 2  
 Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollwohneinheiten ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Höchstzahl bezeichnet ist. Werkhäuser sind im Wohngebiet nur bei gewöhnlicher Nutzung für die Festsetzung der ersten Oberbodenfläche zulässig, im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße unzulässig.

§ 3  
 Im Wohngebiet dürfen nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sein, und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Flurstücke, auf denen sie errichtet sind. Die Flächen dürfen als Einzelstücke und als Garagen unter Erdfläche genutzt werden. Auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohn- und Garagenflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 4  
 Die Festsetzung der Stellplätze und Zonen für die ersten Stufen von 20 m Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 19 der Baunormverordnung vom 12. März 1965.

§ 5  
 In Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die Bauweise der Grundstücke (Bauweiseverordnung) vom 26. Juni 1963 (Bauweiseverordnung) zulässig. Ausnahmen hiervon können durch Festsetzungen getroffen werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist eine Kinderkrippe auf dem Grundstück oder in der Nähe anzulegen; in Wohngebiet ist in der Regel ein Kindertagesstätte, in Wohngebiet ist in der Regel ein Kindertagesstätte, in Wohngebiet ist in der Regel ein Kindertagesstätte, in Wohngebiet ist in der Regel ein Kindertagesstätte, in Wohngebiet ist in der Regel ein Kindertagesstätte.

§ 6  
 Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollwohneinheiten ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Höchstzahl bezeichnet ist. Werkhäuser sind im Wohngebiet nur bei gewöhnlicher Nutzung für die Festsetzung der ersten Oberbodenfläche zulässig, im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße unzulässig.

§ 7  
 Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollwohneinheiten ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Höchstzahl bezeichnet ist. Werkhäuser sind im Wohngebiet nur bei gewöhnlicher Nutzung für die Festsetzung der ersten Oberbodenfläche zulässig, im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße unzulässig.

§ 8  
 Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollwohneinheiten ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Höchstzahl bezeichnet ist. Werkhäuser sind im Wohngebiet nur bei gewöhnlicher Nutzung für die Festsetzung der ersten Oberbodenfläche zulässig, im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße unzulässig.

§ 9  
 Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollwohneinheiten ist zu berücksichtigen, soweit sie nicht als Höchstzahl bezeichnet ist. Werkhäuser sind im Wohngebiet nur bei gewöhnlicher Nutzung für die Festsetzung der ersten Oberbodenfläche zulässig, im Sondergebiet Läden oberhalb der Straße unzulässig.

Angewendet Hamburg, den 12. März 1965.  
 Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 20/65 VOM 12. MÄRZ 1965

**LANGENHORN 20**

BEZIRK HAMBURG - NORD      ORTSTEIL 432

HAMBURG, DEN 5. 1. 65  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MÖRGENSTERN

Baudirektor

Die Oberbestimmung mit dem in Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beachtet.

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanung

Festgestellt durch Verordnungs-Gesetz vom 17. März 1965 (GVBl. S. 412) In Kraft getreten am 22. März 1965

17. März 1965  
 H. Kail



4. die Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen,
5. die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
6. die Voraussetzungen für die Gewährung der in § 25 Absatz 2 aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung und deren Höhe,
7. die Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,
8. die Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen.

## ABSCHNITT VII

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 28

(1) Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Zugleich treten das Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 566) in seiner geltenden Fassung und die auf Grund des genannten Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen außer Kraft.

(2) Dies Gesetz findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor seinem Inkrafttreten begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet werden.

(3) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenvergütung im Sinne von § 2 Absatz 1. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Absatz 6 ist ein Umzug im Sinne von § 2

Absatz 2 oder Absatz 3 Nummern 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Trennungsschädigung wird nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. August 1965 weitergewährt; über diesen Zeitpunkt hinaus wird Trennungsschädigung nur gewährt, soweit und solange die in Abschnitt III geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Für Beamte, denen nach bisherigem Recht eine Trennungsschädigung nicht zugestanden hat, bei denen die Voraussetzungen nach diesem Gesetz jedoch erfüllt sind, beginnt die Antragsfrist nach § 22 Absatz 1 am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1965.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Langenhorn 20

Vom 12. März 1965

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 20 für das Plangebiet Tarpenbek — Nordgrenzen der Flurstücke 46, 861, 860, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 45 sowie Nordgrenzen der Flurstücke 43 und 42 der Gemarkung Langenhorn — Langenhorner Chaussee — Buurredder — Suckweg — von hier über das Flurstück 64 zur Südgrenze des Flurstücks 50 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschloß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baubauverordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden. Die Dächer der Ladengebäude sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen im Wohngebiet geschlossener Bauweise nicht durch Einfriedigungen getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von den öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise

- und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Entlang der Stadtautobahn sind Zufahrten und Zugänge sowie in einem Streifen von 20,0 m Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung unzulässig.
  7. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
  8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 1965.

**Der Senat**